

## BFH anhängige Verfahren

### Themenübersicht:

- AEUV Art 18  
ermäßigter Steuersatz, Vereinigungen ohne Gewinnzweck  
[EuGH Az: C-25/10](#)
- EG Art 10  
Erstattungsforderung, richtlinienwidrige Verbrauchsteuer  
[EuGH Az: C-94/10](#)
- EWGV 2913/92 Art 68  
Vertragsverletzungsverfahren, Annahme von Waren zum freien Verkehr  
[EuGH Az: C-23/10](#)
- KN Pos 2208  
Kombinierte Nomenklatur, malt beer base  
[EuGH Az: C-196/10](#)

### Im Einzelnen:

#### **AEUV Art 18: ermäßigter Steuersatz, Vereinigungen ohne Gewinnzweck** EuGH Az: C-25/10

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de premiere instance de Liege (Belgien), eingereicht am 15.01.2010, zu folgender Frage: Sind die Art. 18 (früher Art. 12 EG), 45 (früher Art. 39 EG), 49 (früher Art. 43 EG) und 54 (früher Art. 48 EG) des Vertrags von Lissabon vom 17. Dezember 2007 dahin auszulegen, dass sie den Erlass oder die Beibehaltung einer Bestimmung durch den Gesetzgeber eines Mitgliedstaats untersagen, mit der eine Besteuerung zum ermäßigten Satz von 7 % Vereinigungen ohne Gewinnzweck, Genossenschaften oder nationalen Genossenschaftsverbänden, Berufsverbänden und internationalen Vereinigungen ohne Gewinnzweck, privaten Stiftungen und gemeinnützigen Stiftungen vorbehalten wird, die einem Mitgliedstaat angehören, wo der Erblasser - der in Wallonien ansässig ist - zum Zeitpunkt seines Todes tatsächlich wohnt oder seinen Arbeitsort gehabt hat, oder wo er vorher tatsächlich gewohnt oder seinen Arbeitsort gehabt hat?

**EG Art 10:****Erstattungsforderung, richtlinienwidrige Verbrauchsteuer**

EuGH Az: C-94/10

Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret (Dänemark), eingereicht am 17.02.2010, zu folgenden Fragen: 1. Hindert das Gemeinschaftsrecht einen Mitgliedstaat daran, eine Erstattungsforderung zurückzuweisen, die von einem Unternehmen erhoben wird, auf das eine richtlinienwidrige Verbrauchsteuer abgewälzt worden ist, wenn die Zurückweisung - unter Umständen wie im Ausgangsverfahren - mit der Begründung erfolgt, dass nicht dieses Unternehmen die Steuer an den Staat entrichtet hat? 2. Hindert das Gemeinschaftsrecht einen Mitgliedstaat daran, eine Erstattungsforderung zurückzuweisen, die von einem Unternehmen erhoben wird, auf das eine richtlinienwidrige Verbrauchsteuer abgewälzt worden ist, wenn die Zurückweisung - unter Umständen wie im Ausgangsverfahren - mit der vom Mitgliedstaat hier angeführten Begründung erfolgt (nämlich dass das Unternehmen nicht der unmittelbar Geschädigte sei und dass zwischen einem möglichen Schaden und dem haftungsbegründenden Verhalten kein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehe)?

**EWGV 2913/92 Art 68:****Vertragsverletzungsverfahren, Annahme von Waren zum freien Verkehr**

EuGH Az: C-23/10

Klage der Kommission gegen die Portugiesische Republik vom 14.01.2010 mit dem Antrag, - festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 68 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, aus Art. 290a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 und deren Anhang 38b sowie aus den Art. 2, 6, 9, 10 und 11 der Verordnungen (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 und (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 verstoßen hat, dass ihre Zollbehörden systematisch Anmeldungen von frischen Bananen zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, wobei sie wussten oder vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass das angegebene Gewicht nicht dem tatsächlichen Gewicht der Bananen entsprach, und dass die portugiesischen Behörden sich geweigert haben, Eigenmittel in Höhe der entgangenen Einnahmen und der geschuldeten Verzugszinsen zur Verfügung zu stellen; - der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**KN Pos 2208:**

**Kombinierte Nomenklatur, malt beer base**

EuGH Az: C-196/10

Vorabentscheidungsersuchen des FG Düsseldorf vom 07.04.2010 zu folgender Frage: Ist die Kombinierte Nomenklatur in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 279/1) sowie in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 290/1) dahin auszulegen, dass eine als "malt beer base" bezeichnete Ware mit einem Alkoholgehalt von etwa 14 % vol., die aus gebrautem Bier gewonnen wurde, das geklärt und sodann einer Ultrafiltration unterzogen wurde, durch die Inhaltsstoffe wie Bitterstoffe und Proteine ausgedünnt wurden, in die Position 2208 einzureihen ist?